

663

Promotionsordnung für die Studienfächer Human- und Zahnmedizin des Fachbereichs Medizin der Philipps-Universität Marburg vom 12. Dezember 1958

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GVBl. I S. 843), habe ich mit Erlass vom 23. Januar 2006 die geänderte Fassung der Promotionsordnung für die Studienfächer Human- und Zahnmedizin des Fachbereichs Medizin der Philipps-Universität Marburg vom 6. Juli 2005 genehmigt; unter Berücksichtigung der mit dem Erlass angelegten Änderungen hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin der Philipps-Universität Marburg am 22. März 2006 die folgende geänderte Fassung der Promotionsordnung für die Studienfächer Human- und Zahnmedizin beschlossen.

Nach § 39 Abs. 5 HHG erfolgt hiermit die Bekanntgabe.

Wiesbaden, 17. Juli 2006

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
II 2.2 — 251.002 (0000)

StAnz. 32/2006 S. 1760

Basierend auf der derzeit gültigen Promotionsordnung des Fachbereichs Medizin der Philipps-Universität Marburg vom 12. Dezember 1958 beschließt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin der Philipps-Universität Marburg folgende geänderte Fassung der Promotionsordnung für die Studienfächer Human- und Zahnmedizin vom 22. März 2006:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Doktorgrade und Zweck der Promotion
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Widerspruch
- § 6 Annahme als Doktorand
- § 7 Betreuung der Dissertation
- § 8 Einreichung der Dissertation und Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 9 Abbruch des Promotionsverfahrens
- § 10 Die Dissertation
- § 11 Bestimmung der Referenten/Referentinnen und Korreferenten/Korreferentinnen
- § 12 Gutachten
- § 13 Auslage der Dissertation
- § 14 Entscheidung über die Annahme der Dissertation
- § 15 Mündliche Prüfung
- § 16 Einladung zur Disputation
- § 17 Disputation
- § 18 Gesamturteil
- § 19 Prüfungsakten
- § 20 Veröffentlichung der Dissertation
- § 21 Pflichtexemplare
- § 22 Vollzug der Promotion
- § 23 Promotionsgebühr
- § 24 Wiederholung des Promotionsversuchs
- § 25 Doktorurkunde
- § 26 Versagung und Entziehung des Doktorgrades
- § 27 Ehrenpromotion
- § 28 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 1

Doktorgrade und Zweck der Promotion

(1) Der Fachbereich der Medizin der Philipps-Universität verleiht nach Maßgabe dieser Promotionsordnung die akademischen Grade Doktor oder Doktorin der Medizin (Dr. med.), und Doktor oder Doktorin der Zahnmedizin (Dr. med. dent.).

(2) Die Promotion weist die besondere Befähigung zu selbständiger, wissenschaftlicher Arbeit des Bewerbers aus. Der Nachweis dieser Qualifikation wird durch eine schriftliche Abhandlung (Dissertation) über einen Gegenstand aus dem Gebiet der Medizin

beziehungsweise der Zahnmedizin und eine mündliche Prüfung in Gestalt einer Disputation erbracht.

(3) Die Promotion setzt ein abgeschlossenes Studium der Medizin beziehungsweise Zahnmedizin voraus.

§ 2

Zuständigkeit

Entscheidungen in Promotionsverfahren trifft, soweit diese Ordnung nichts anderes vorsieht, der Fachbereich durch den Promotionsausschuss Medizin und die Prüfungskommission.

§ 3

Promotionsausschuss

(1) Dem Promotionsausschuss gehören an:

- a) Der Dekan/die Dekanin oder ein Mitglied der Professorengruppe als Vorsitzender/Vorsitzende,
- b) als weitere ständige Mitglieder mindestens drei Mitglieder der Professorengruppe (mindestens ein Zahnmediziner/eine Zahnmedizinerin) des Fachbereichs Medizin.

Es besteht die Möglichkeit, dass ein Mitglied der Professorengruppe einem anderen Fachbereich oder einer anderen Universität angehört.

- c) ein promoviertes Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs mit beratender Stimme und
- d) ein Vertreter/eine Vertreterin der Studierenden des Fachbereichs mit beratender Stimme.

(2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses nach Abs. 1 lit. a) bis d) werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Das gilt auch für die Vertreter/Vertreterin der Studierenden sofern die Wahlordnung für die Gruppe der Studierenden keine Amtszeit von einem Jahr vorsieht (§ 13 Abs. 4 HHG). Eine Wiederbestellung ist möglich. Um die Kontinuität zu gewährleisten, sollen überschneidende Amtszeiten vorgesehen werden, insoweit kann ausnahmsweise eine bis zu einem Jahr verlängerte Amtszeit bestimmt werden. Der Fachbereichsrat bestimmt den Vorsitzenden/die Vorsitzende und seinen Stellvertreter/ihre Stellvertreterin.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet in Verfahrensangelegenheiten; insbesondere entscheidet er über die Zulassung zum Promotionsverfahren und über die Annahme als Doktorand/Doktorandin. Er setzt die Prüfungskommission ein und bestellt deren Vorsitzenden/Vorsitzende und die Referenten/Referentinnen. Die laufenden Geschäfte führt der/die Promotionsausschussvorsitzende. Der Promotionsausschuss kann Entscheidungen über Widersprüche gegen seine Entscheidungen und Empfehlungen dem/der Vorsitzenden nicht übertragen (siehe § 5 Abs. 2).

(4) Der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses berichtet dem Fachbereichsrat jährlich über die Anzahl und Ergebnisse der Promotionsverfahren.

§ 4

Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission besteht aus Referent/Referentin und Korreferent/Korreferentin sowie einem Mitglied der Professorengruppe als Vorsitzendem/Vorsitzende. Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission darf nicht der gleichen Klinik/Institut oder Abteilung wie Referent/Referentin oder Korreferent/Korreferentin angehören. Eines der drei Mitglieder kann auch einem anderen Fachbereich angehören. Für Referent/Referentin und Korreferent/Korreferentin kann der Promotionsausschuss einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin benennen. Eine Vertretung ist nur aus wichtigem Grund möglich.

(2) Die Prüfungskommission entscheidet über Annahme, Änderung und Ablehnung einer Dissertation, führt die Disputation durch und bewertet die Promotionsleistungen. Sie entscheidet, ob die Disputation zu wiederholen ist und legt die Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation fest.

(3) Die Beratungen und Abstimmungen der Prüfungskommission erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung. Abstimmungen über Prüfungsentscheidungen erfolgen offen (§ 12 Abs. 2 HHG); ergibt sich eine Mehrheitsentscheidung gegen die Voten der fachwissenschaftlichen Gutachten nach § 12, muss die Entscheidung erkennen lassen, auf welche fachwissenschaftlichen beziehungsweise fachspezifischen Gründe sie sich stützt.

§ 5

Widerspruch

(1) Jeder ablehnende Bescheid des Promotionsausschusses beziehungsweise der Prüfungskommission ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Über Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommission entscheidet der Promotionsausschuss, über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

§ 6

Annahme als Doktorand

(1) Das Gesuch um Annahme als Doktorand/Doktorandin ist an den Dekan/die Dekanin des zuständigen Fachbereichs zu richten. Dem Antrag ist beizufügen:

- der vorläufige Titel der angestrebten Dissertation,
- eine Projektskizze,
- eine Erklärung eines hauptamtlichen Professors/einer hauptamtlichen Professorin für die Betreuung und die Bereitstellung der äußeren Bedingungen für den Zeitraum der Arbeit zu sorgen,
- der angestrebte Zeitpunkt der Abgabe der Dissertation,
- eine Erklärung, ob an einer anderen Hochschule eine Annahme als Doktorand/Doktorandin oder die Eröffnung eines Promotionsverfahrens beantragt wurde.

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als Doktorand/Doktorandin. Die Annahme als Doktorand/Doktorandin kann nur unter Angabe von Gründen verweigert werden. Eine Annahme kann abgelehnt werden, wenn der Fachbereich für das vom Bewerber/von der Bewerberin bearbeitete Thema nicht zuständig ist oder wenn eine angemessene Betreuung nicht möglich ist. Der Promotionsausschuss gewährleistet durch die Annahme als Doktorand/Doktorandin die spätere Begutachtung der Arbeit. Bei Weggang des betreuenden Hochschullehrers/der betreuenden Hochschullehrerin wird eine adäquate Weiterbetreuung der Dissertation gewährleistet.

(3) Voraussetzung für die Annahme als Doktorand/Doktorandin ist der Nachweis, dass der Bewerber/die Bewerberin

- im klinischen Studienabschnitt des Studiengangs Medizin (Promotion zum Dr. med.) beziehungsweise im klinischen Studienabschnitt des Studiengangs Zahnmedizin (Promotion der Dr. med. dent.) an der Philipps-Universität Marburg eingeschrieben ist oder ein Studium der Medizin oder Zahnmedizin bereits abgeschlossen hat,
- einen Betreuer/eine Betreuerin für eine Dissertation in dem Gebiet der Medizin beziehungsweise Zahnmedizin gefunden hat, der/die Mitglied des Fachbereichs Medizin ist; der Betreuer/die Betreuerin soll ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin des Fachbereichs Medizin sein, der/die aufgrund seiner/ihrer Forschungsleistungen einen hinreichenden Überblick über den fachwissenschaftlichen Erkenntnisstand in dem in der Dissertation behandelten Fachgebiet hat; der Betreuer/die Betreuerin der Dissertation muss schriftlich bestätigen, dass das entsprechende Vorhaben realisiert werden kann.

Auf Ausländer, welche die ärztliche Prüfung an einer deutschen Fakultät bestanden oder die Bestallung als Arzt für das deutsche Bundesgebiet erlangt haben, finden dieselben Promotionsvorschriften Anwendung wie für Inländer. Studien- und Prüfungsleistungen an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfungen anerkannt. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit muss die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Sätze 2 bis 5 besteht Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund eines an den Vorsitzenden/die Vorsitzende zu richtenden schriftlichen Antrags, dem die erforderlichen Nachweise beizufügen sind.

§ 7

Betreuung der Dissertation

(1) Dissertationen werden von einem/einer dem Fachbereich angehörnden oder entpflichteten beziehungsweise im Ruhestand befindlichen Professor/Professorin betreut. In Sonderfällen kann die Betreuung auch durch die in § 11 Abs. 2 a) bis c) aufgeführten Personen erfolgen.

(2) Das Thema wird von Betreuer und Doktorand gemeinsam formuliert und in einer Projektskizze dem Antrag auf Annahme als Doktorand eingereicht. Die Betreuung hat den anerkannten Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis zu folgen.

(3) Bei Doktoranden/Doktorandinnen mit Beschäftigungsverhältnissen zur Philipps-Universität sind die Grenzen der Dienstleistungspflicht und der garantierten Zeit für die Qualifikation einzuhalten, § 77 Abs. 2 HHG.

(4) Wird die Betreuung vor Fertigstellung der Dissertation unmöglich, so obliegt es dem Promotionsausschuss auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin, im Rahmen des Möglichen für die Übernahme der Betreuung durch einen anderen Betreuer/eine andere Betreuerin nach § 6 Abs. 3 Sorge zu tragen.

(5) Der Promotionsausschuss kann nach Anhörung des Betreuers/der Betreuerin und des Doktoranden/der Doktorandin das Doktorandenverhältnis nach angemessener Frist für beendet erklären, wenn kein ausreichender Fortgang der Arbeit festzustellen ist oder wenn die wissenschaftliche Aufgabenstellung aufgrund eigenen Verschuldens des Doktoranden/der Doktorandin nicht erfüllt wird. Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Promotion ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin eine verlängerte Bearbeitungszeit zu gestatten. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Satz 2 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.

(6) Der Doktorand/die Doktorandin kann jederzeit die Beendigung des Doktorandenverhältnisses schriftlich beantragen. Der Promotionsausschuss stellt in diesem Fall die Beendigung fest.

Der Doktorand/die Doktorandin kann nur unter Einreichung eines anderen Themas für die Dissertation noch einmal die Annahme als Doktorand/Doktorandin beantragen.

§ 8

Einreichung der Dissertation und Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Promotionsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- die Dissertation in drei Exemplaren; sie soll gebunden im DIN-A4-Format vorgelegt werden und mit einem Titelblatt versehen sein. Die Möglichkeit zur Anforderung weiterer Exemplare entsprechend § 11 Abs. 1 bleibt unberührt.
- gegebenenfalls Kopien von Originalarbeiten mit Teilen des Inhalts der Dissertation und Autor/Ko-Autorschaft des Promotionskandidaten/der Promotionskandidatin,
- eine Erklärung, ob schon früher eine Promotion versucht wurde, gegebenenfalls mit näheren Angaben über Zeitpunkt, Hochschule, Dissertationsthema und Ergebnis dieses Versuches,
- eine Versicherung, dass der Bewerber/die Bewerberin die vorgelegte Dissertation selbst und ohne fremde Hilfe verfasst, nicht andere als die in ihr angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt, alle vollständig oder sinngemäß übernommenen Zitate als solche gekennzeichnet, sowie die Dissertation in der vorliegenden oder einer ähnlichen Form noch bei keiner anderen in- oder ausländischen Hochschule anlässlich eines Promotionsgesuchs oder zu anderen Prüfungszwecken eingereicht hat,
- ein Lebenslauf der Angaben über die bisherige wissenschaftliche Ausbildung sowie über den bisherigen Verlauf von Ausbildung und Studium enthält,
- den Nachweis der Abschlussprüfung nach § 1 Abs. 3.

(2) Die entsprechenden Unterlagen sind im Original oder in Form von amtlich beglaubigten Abschriften beizufügen. Der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses kann in begründeten Fällen gestatten, dass die Nachweise auch in anderer geeigneter Weise geführt werden.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die erforderlichen Unterlagen im Sinne des Abs. 1 beziehungsweise Abs. 2 unvollständig sind, die genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder wenn sich der Bewerber/die Bewerberin nach Maßgabe der geltenden Gesetze der Führung des Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat.

§ 9

Abbruch des Promotionsverfahrens

Eine Rücknahme des Promotionsgesuches ist bei besonderer Begründung durch den Bewerber/die Bewerberin und Anerkennung dieser Gründe durch den Promotionsausschuss zulässig, solange noch keine abschließende Begutachtung erfolgt ist. Eine überarbeitete Dissertationsfassung kann innerhalb von sechs Monaten wieder vorgelegt werden; in diesem Fall wird das Verfahren fortgesetzt; der Promotionsausschuss kann bei angemessener Begründung eine Fristverlängerung gewähren. Anderenfalls wird das Verfahren als erledigt eingestellt. In jedem Fall verbleibt ein Exemplar der eingereichten Dissertation bei den Promotionsakten. Eine spätere neue Einreichung der Dissertation erfordert ein neues Verfahren.

§ 10

Die Dissertation

(1) Die Dissertation soll inhaltlich einem der Fachgebiete des Fachbereichs Medizin zuzuordnen sein und muss als selbständige, wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Leistung einen Beitrag zur Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnis liefern. Die Dissertation muss folgenden Ansprüchen genügen:

- a) Sie muss einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis aufgrund selbständiger Forschung bringen,
- b) sie muss den methodischen Grundsätzen ihres Faches gerecht werden, die angewandte Methodik muss der bearbeiteten Fragestellung angemessen sein,
- c) sie muss eine den wissenschaftlichen Arbeitsprinzipien entsprechende Dokumentation über das ausgewertete Material und über die herangezogene Fachliteratur enthalten,
- d) sie muss ihren Gegenstand klar und formal einwandfrei darstellen, sowie den ethischen Grundsätzen des Faches genügen.

Die Dissertation ist vom Bewerber/von der Bewerberin mit einer eigenständigen Erklärung zu versehen, dass er/sie die Arbeit — abgesehen von den ausdrücklich genannten Hilfen — selbständig verfasst hat.

(2) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Alle Dissertationen müssen eine englische Zusammenfassung enthalten. Einer in Englisch abgefassten Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(3) Arbeiten, die bereits in einer Prüfung eingereicht wurden, werden als Dissertation nicht zugelassen. Ergebnisse solcher Prüfungsarbeiten können jedoch für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten im Quellenverzeichnis anzugeben sind.

§ 11

Bestimmung der Referenten/Referentinnen und Korreferenten/Korreferentinnen

(1) Nach der Zulassung bestimmt der Promotionsausschuss Referent/Referentin und mindestens einen Korreferenten/eine Korreferentin für die Dissertation. Die Referenten/Referentinnen sollen Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen des promotionsführenden Fachbereichs sein, die aufgrund ihrer Forschungsleistungen über einen hinreichenden Überblick über den fachwissenschaftlichen Erkenntnisstand in dem in der Dissertation behandelten Fachgebiet verfügen. Referenten/Referentinnen und Korreferenten/Korreferentinnen sollen verschiedenen Abteilungen, Instituten oder vergleichbaren Einrichtungen angehören. Berührt die Dissertation mehrere Fachgebiete, kann der Auftrag zur Begutachtung auf die Untersuchung und Bewertung einzelner Ausschnitte oder Problemstellungen der Dissertation begrenzt werden; in diesem Fall werden so viele Gutachter/Gutachterinnen beauftragt, wie erforderlich sind, um die fachliche Thematik der Dissertation abzudecken. Für die Notenfindung werden die Teilgutachten zu einem Gesamtgutachten zusammengefügt und der Vorsitzende des Promotionsausschusses ermittelt aus den Noten der Teilgutachten die Gesamtnote. Der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses kann für diesen Fall die Abgabe einer entsprechenden Anzahl weiterer Exemplare der Dissertation vom Doktoranden/von der Doktorandin verlangen. Die Bestellung als Referent/Referentin beziehungsweise Korreferent/Korreferentin kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Eine Ersatzbestellung kann durch den Promotionsausschuss vorgenommen werden.

(2) In begründeten Fällen können auch

- a) Professoren/Professorinnen eines anderen Fachbereichs,
- b) entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professoren/Professorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen, Gastprofessoren/Gastprofessorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen,

c) Professoren/Professorinnen einer anderen Universität oder Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen einer anerkannten außeruniversitären Forschungseinrichtung,

zu Referenten/Referentinnen oder Korreferenten/Korreferentinnen bestellt werden. Einer der Referenten/Referentinnen beziehungsweise Korreferenten/Korreferentinnen muss in jedem Fall Mitglied des Fachbereichs sein.

§ 12

Gutachten

(1) Referent/Referentin und Korreferent/Korreferentin erstatten über die Dissertation unabhängige Gutachten und leiten sie dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu. Es wird entweder die Annahme oder Ablehnung der Arbeit vorgeschlagen oder ausnahmsweise ihre Rückgabe zur Änderung oder Ergänzung. Zugleich mit dem Vorschlag ihrer Annahme wird die Arbeit mit einer der folgenden Noten bewertet:

- | | |
|--------|---------------------------------------|
| Note 1 | für eine sehr gute Leistung |
| Note 2 | für eine gute Leistung |
| Note 3 | für eine befriedigende Leistung |
| Note 4 | für eine ausreichende Leistung |
| Note 5 | für eine nicht ausreichende Leistung. |

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Note 5,3 ist ausgeschlossen. Die Note 4,3 kennzeichnet bereits eine nicht mehr ausreichende Leistung. Für exzellente Leistungen, insbesondere wenn eine Publikation in einer angesehenen Zeitschrift vorliegt, kann die Note 0,7 vergeben werden

(2) Die Gutachten geben die für die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und für die Notenvorschläge wesentlichen Gründe an, gegebenenfalls beschränkt auf eines von mehreren Fachgebieten. Die Gutachten zeigen die Vorzüge und allgemeinen Mängel auf, etwa hinsichtlich der Methoden und Darstellungsweisen des Bewerbers, und stellen die Art und den Umfang der neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse des in der Dissertation behandelten Fachgebietes beziehungsweise der in ihr berührten Fachgebiete dar. Insbesondere ist durch die Gutachten zu folgenden Aspekten der Dissertation Stellung zu nehmen:

- Fragestellung der Arbeit,
- Tauglichkeit der verwendeten Methodik,
- wissenschaftliche Aussage, Neuheitswert, Erkenntniszuwachs, Logik der Schlussfolgerungen
- Einordnung der vorgelegten Ergebnisse in den wissenschaftlichen Erkenntnisstand,
- Publikation der Resultate in einer Fachzeitschrift,
- Gesamteindruck (Logik der Gliederung, Prägnanz der Darstellung, Qualität der Abbildungen, äußere Form etc.).

(3) Die Gutachten müssen innerhalb von 6 Wochen nach Eingang beim Gutachter/der Gutachterin erstellt sein. Der/die Promotionsausschussvorsitzende hat auf die Einhaltung der Frist zu achten. Die maximale Bearbeitungszeit des Promotionsverfahrens darf 6 Monate nicht überschreiten.

(4) Das Recht auf Einsicht in die Gutachten hat nur der Promotionsausschuss, die Prüfungskommission und nach abgeschlossener Promotion der Doktorand/die Doktorandin.

§ 13

Auslage der Dissertation

(1) Sofern die Annahme der Dissertation nicht nach § 14 abgelehnt wird, leitet der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses alle Gutachten den Mitgliedern des Promotionsausschusses sowie der Prüfungskommission zu und legt die Dissertation zur Einsicht aus. Die Auslage kann über das Intranet des Fachbereichs erfolgen. Das Recht auf Einsichtnahme in die Dissertation haben alle promovierten Mitglieder des Fachbereichs sowie in begründeten Fällen Professoren/Professorinnen anderer Fachbereiche. Die Auslagefrist beträgt zwei Wochen. Sie wird, falls ein Mitglied des Promotionsausschusses ihre Verlängerung beantragt, um höchstens zwei weitere Wochen verlängert.

(2) Die Mitglieder der Professorengruppe des promotionsführenden Fachbereichs haben das Recht, innerhalb der Auslagefrist schriftlich ein Sondergutachten anzukündigen. Das Gutachten ist innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslagefrist vorzulegen. Mit dem Sondergutachten hat sich der Promotionsausschuss in angemessener Frist auseinanderzusetzen.

§ 14

Entscheidung über die Annahme der Dissertation

(1) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage der Vorschläge der Gutachter/der Gut-

achterinnen über die Annahme der Dissertation. Weichen die Gutachten um mehr als eine Note voneinander ab, so kann der Promotionsausschuss zur Vorbereitung der Entscheidung einen dritten Gutachter/eine dritte Gutachterin bestellen.

(2) Lehnt der Referent/die Referentin oder der Korreferent/die Korreferentin die Annahme der Dissertation ab, so bestellt der Promotionsausschuss einen dritten Gutachter/eine Gutachterin. Schlägt der Drittgutachter/die Drittgutachterin die Annahme der Dissertation vor, so gilt die Dissertation als angenommen.

(3) Lehnen alle Gutachter/Gutachterinnen oder in Fällen des Abs. 2 Satz 1 zwei von drei Gutachtern/Gutachterinnen die Annahme der Dissertation ab, ist das Verfahren erfolglos beendet. Frühestens nach einem Jahr kann ein erneutes Promotionsgesuch mit einer im Kern anderen Dissertation gestellt werden.

(4) In Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission die Rückgabe der Dissertation an den Bewerber/die Bewerberin zur Änderung oder Ergänzung innerhalb einer festgesetzten Frist beschließen. Änderungen und/oder Ergänzungen sowie die festgesetzte Frist werden dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. Diese darf ein Jahr nicht überschreiten. Reicht der Bewerber/die Bewerberin die Dissertation fristgerecht wieder ein, so wird über sie gemäß der vorstehenden Bestimmungen erneut geurteilt und entschieden; hält er/sie die Frist nicht ein, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(5) Bei Annahme der Dissertation setzt der/die Vorsitzende der Prüfungskommission den Termin der mündlichen Prüfung fest.

(6) Die Note für die Bewertung der Dissertation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der gefertigten Gutachten.

§ 15

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erfolgt für jeden Bewerber/jede Bewerberin einzeln durch die Prüfungskommission in Form einer Disputation.

(2) Über Verlauf, wesentliche Inhalte und Ergebnis der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt.

(3) Als Noten für die mündliche Prüfung sind zu verwenden:

Note 1	für eine sehr gute Leistung
Note 2	für eine gute Leistung
Note 3	für eine befriedigende Leistung
Note 4	für eine ausreichende Leistung
Note 5	für eine nicht ausreichende Leistung.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Note 5,3 ist ausgeschlossen. Die Note 4,3 kennzeichnet bereits eine nicht mehr ausreichende Leistung. Für exzellente Leistungen kann die Note 0,7 vergeben werden. Bei nicht ausreichender Leistung muss die Disputation wiederholt werden.

§ 16

Einladung zur Disputation

Zur Prüfung werden eingeladen: sämtliche Mitglieder des Promotionsausschusses, die Mitglieder des Fachbereichsrates und alle Mitglieder der Gruppe der Professoren und Professorinnen des Fachbereichs sowie die promovierten Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder des Fachbereichs. Die Prüfung wird durch geeignete Maßnahmen (Aushang, Intranet) allen Mitgliedern des Fachbereichs angezeigt. Die Disputation ist öffentlich.

§ 17

Disputation

(1) Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Disputation. Der Bewerber/die Bewerberin hält einen öffentlichen Vortrag über seine/ihre Dissertation oder ein von ihm/ihr mit Zustimmung des/der Vorsitzenden der Prüfungskommission gewähltes Thema aus dem Bereich der Dissertation; die Dauer des Vortrages soll etwa 15 Minuten betragen, die Gesamtprüfung soll 60 Minuten nicht überschreiten.

(2) In der Disputation wird die Dissertation vor der Prüfungskommission öffentlich verteidigt. Die Disputation geht aus vom Inhalt der Dissertation und bezieht angrenzende Problemstellungen mit ein. Die aktive Teilnahme an der Diskussion mit dem Bewerber obliegt den Mitgliedern der Prüfungskommission; neben diesen haben alle Mitglieder des Promotionsausschusses und alle Mitglieder der Gruppe der Professoren/Professorinnen des Fachbereichs sowie die promovierten Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Fachbereichs das Recht, Fragen zu stellen.

(3) Der öffentliche Vortrag und die Disputation können in englischer Sprache erfolgen, falls Promotionsausschuss und Prüfungskommission zustimmen.

(4) Über den Verlauf, den Prüfungsstoff und das Ergebnis der Disputation ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden der Prüfungskommission oder von einem von diesem/dieser beauftragten promovierten Arzt/Ärztin oder Wissenschaftler/Wissenschaftlerin ein Protokoll anzufertigen, das eine Note enthalten muss. Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission und von dem Protokollführer/der Protokollführerin, soweit er/sie nicht Mitglied der Prüfungskommission ist, zu unterzeichnen. Auch im Falle einer englischsprachigen mündlichen Prüfung ist das Protokoll (§ 15 Abs. 2) in deutscher Sprache anzufertigen.

§ 18

Gesamturteil

(1) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und setzt, sofern diese bestanden ist, auf der Grundlage der Gutachten und Leistungen in der mündlichen Prüfung das Gesamturteil der Promotion fest.

(2) Die Gesamtnote wird ermittelt, indem jeweils der Mittelwert aus den Gutachten und der Mittelwert aus den mündlichen Prüfungsnoten gebildet wird. Aus den gebildeten Mittelwerten wird die Endnote errechnet: Dazu wird der Mittelwert aus den Gutachtennoten doppelt gewichtet (das heißt mit dem Faktor zwei multipliziert) und der Wert der mündlichen Prüfung hinzuaddiert. Die Summe wird durch den Faktor drei dividiert. Als Gesamturteil wird bei einem Notenwert

von 0,70—0,80	die Note „ausgezeichnet“ (summa cum laude)
von 0,81—1,50	die Note „sehr gut“ (magna cum laude)
von 1,51—2,50	die Note „gut“ (cum laude)
von 2,51—4,00	die Note „genügend“ (rite)

erteilt.

(3) Im Anschluss an die Sitzung teilt der/die Vorsitzende dem Bewerber/der Bewerberin das Gesamturteil und gegebenenfalls die Auflagen mit und weist darauf hin, dass das Recht zur Führung des Doktorgrades erst nach Vollzug der Promotion beginnt.

§ 19

Prüfungsakten

Die Prüfungsakten sind vertraulich. Akteneinsicht steht den Mitgliedern der Prüfungskommission und den Mitgliedern des Promotionsausschusses zu sowie nach Abschluss des Promotionsverfahrens dem Doktoranden/der Doktorandin. § 5 bleibt unberührt.

§ 20

Veröffentlichung der Dissertation

Nach bestandener Prüfung hat der Doktorand/die Doktorandin die Dissertation unter Berücksichtigung der Auflagen der Prüfungskommission (§ 14 Abs. 4) als selbständige Schrift gedruckt oder im Internet, entsprechend der Vorgaben der Universitätsbibliothek zu veröffentlichen.

§ 21

Pflichtexemplare

(1) Die Pflichtexemplare sind entweder gedruckt (25 Exemplare, DIN A5) oder in elektronischer Form (Format nach den Vorgaben der Universitätsbibliothek, zuzüglich vier gedruckter/kopierter Exemplare in DIN-A5-Format) in der Universitätsbibliothek abzuliefern. Dazu kommt je ein gedrucktes/kopiertes Exemplar zur Archivierung im Dekanat und mindestens zwei für die Gutachter.

(2) Die Abgabe bei der Universitätsbibliothek der Philipps-Universität muss innerhalb von sechs Monaten nach der Disputation erfolgen. Eine entsprechende Quittung eines zuständigen Vertreters/einer Vertreterin der Universitätsbibliothek über die Abgabe der Pflichtexemplare ist dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses auszuhändigen; sie ist Voraussetzung für die Übergabe der Promotionsurkunde. Der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf begründeten Antrag hin die Abgabefrist um maximal ein Jahr verlängern. Versäumt der Doktorand/die Doktorandin schuldhaft eine ihm nach Ablauf der Frist vom Promotionsausschuss gesetzte angemessene Nachfrist, so erlöschen die durch die Promotion erworbenen Rechte.

(3) Die Pflichtexemplare müssen durch ein entsprechendes Titelblatt als Dissertation gekennzeichnet sein und den wissenschaftlichen Werdegang des Verfassers/der Verfasserin in Kurzfassung enthalten. Auf dem Titelblatt sind das Thema der Dissertation, der Fachbereich und die Universität, der Name und der Geburtsort des

Bewerbers/der Bewerberin, sein/ihr früher erworbener akademischer Grad, Titel und Namen der Referenten/Referentinnen, Korreferenten/Korreferentinnen, Einreichungs- und Prüfungstermin, Erscheinungsort und -jahr sowie die Hochschulkennziffer und das Institut anzugeben, in dem die Arbeit verfasst wurde.

§ 22

Vollzug der Promotion

Sobald die Pflichtexemplare der Dissertation eingeliefert sind, wird die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde an den Doktoranden vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an ist der/die nunmehr Promovierte berechtigt, den Doktorgrad zu führen.

§ 23

Promotionsgebühr

(1) Die Promotionsgebühr beträgt 100 Euro und ist nach Zahlungsaufforderung des Dekanats auf das benannte Konto zu überweisen.

(2) Im Fall einer Wiederholung der Disputation ist wiederum eine Gebühr von 100 Euro fällig. Die Einzahlung ist vor der Festsetzung des Wiederholungstermins nachzuweisen.

(3) Der Dekan/die Dekanin des Fachbereichs Medizin kann besonders bedürftigen Bewerbern/Bewerberinnen auf Antrag die Gebühr ermäßigen oder erlassen.

§ 24

Wiederholung des Promotionsversuchs

(1) Ist der erste Versuch einer Promotion durch Ablehnung der Dissertation gescheitert, so ist eine erneute Bewerbung unter Vorlage einer neuen Dissertation nur einmal möglich, und zwar frühestens nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Tage der Ablehnung an; dies gilt auch, wenn die erste Bewerbung an einer anderen Universität gescheitert ist. Eine neue Dissertation setzt voraus, dass sich der Kerninhalt deutlich vom Kerninhalt der abgelehnten Dissertation unterscheidet.

(2) Bei nicht bestandener mündlicher Prüfung ist nur diese zu wiederholen. Die Wiederholung kann nur einmal versucht werden, und zwar frühestens ein halbes Jahr, spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen mündlichen Prüfung. In besonderen Fällen kann die Frist auf Antrag des Bewerbers/der Bewerberin verlängert werden.

(3) Sind die Promotionsleistungen durch Nichterfüllung der Einlieferungspflicht oder durch andere Verstöße gegen diese Promotionsordnung hinfällig geworden, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob und unter welchen Bedingungen die Promotion wiederholt werden kann. Eine Wiederholung ist ausgeschlossen, wenn die Promotion nicht vollzogen oder dem/der Promovierten der Doktorgrad entzogen wurde.

§ 25

Doktorurkunde

Die Doktorurkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert und dreifach ausgefertigt. Sie trägt die Unterschriften des Dekans/der Dekanin des Fachbereichs und des Präsidenten/der Präsidentin der Philipps-Universität und wird mit dem Siegel der Universität in der für den Fachbereich geltenden Fassung versehen. Der Text der Promotionsurkunde lautet im Regelfall:

DER FACHBEREICH MEDIZIN

DER PHILIPPS-UNIVERSITÄT MARBURG

VERLEIHT

HERRN/FRAU

GEB. AM IN

RECHTE UND GRAD EINES DOKTORS/EINER DOKTORIN
DER HUMANMEDIZIN/ZAHNMEDIZIN

nachdem er/sie in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch die Dissertation

„Titel der Dissertation“

sowie durch die mündliche Prüfung seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen und das Gesamturteil „NOTE“ erhalten hat.

Marburg, den

Präsident/Präsidentin
der Philipps-Universität



Dekan/Dekanin
des Fachbereichs Medizin

§ 26

Versagung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber bei ihren oder seinen Leistungen im Promotionsverfahren eine Täuschung oder ein anderes schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten versucht oder

verübt hat, wird der Vollzug der Promotion verweigert. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(2) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde regelt sich die Entziehung des Doktorgrades nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Doktorgrad kann entzogen werden, sofern sich herausstellt, dass der Doktorgrad durch Täuschung oder durch ein anderes schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten erworben wurde. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat.

(3) Vor der Entscheidung über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist dem/der Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

(4) Der Doktorgrad kann weiterhin entzogen werden, wenn der/die Promovierte sich als unwürdig zur Führung des Titels erweist. Unwürdigkeit ist dann gegeben, wenn eine vorsätzlich begangene schwere, gemeingefährliche, gemeinschädliche oder gegen eine Person gerichtete Straftat vorliegt, wegen der der/die Promovierte

1. zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist
oder
2. wenn der/die Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung der Doktorgrad missbraucht wurde.

§ 27

Ehrenpromotion

(1) Auf übereinstimmenden Beschluss des Fachbereichsrats kann an Persönlichkeiten, die sich durch ihre wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen oder in sonstiger Weise besondere Verdienste erworben haben, als seltene Auszeichnung folgende Würde Ehren halber verliehen werden:

Doktor oder Doktorin der Medizin Ehren halber (Dr. med. h. c.),
Doktor oder Doktorin der Zahnmedizin Ehren halber (Dr. med. dent. h. c.),

(2) Die Ehrenpromotion wird vollzogen durch die Überreichung einer hierfür ausgefertigten Urkunde, in welcher die Verdienste hervorgehoben sind.

§ 28

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie tritt spätestens fünf Jahre nach In-Kraft-Treten außer Kraft. Die bei In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung bereits angenommenen Doktoranden/Doktorandinnen können auf Antrag nach der bisher gültigen Promotionsordnung promovieren. Ein entsprechender Antrag ist spätestens sechs Monate nach In-Kraft-Treten der vorliegenden Promotionsordnung zu stellen.

Marburg, 3. Mai 2006

Prof. Dr. Bernhard Maisch
Dekan des Fachbereichs Medizin
der Philipps-Universität Marburg